

SATZUNG DES TWIO X E.V.



§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen Twio X e.V.
- 1.2. Sitz des Vereins ist Leipzig.
- 1.3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig unter der Registernummer VR 4359 eingetragen.
- 1.4. Der Twio X e.V. ist Mitglied im Stadtsportbund Leipzig e.V. und im Landessportbund Sachsen e.V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen ausdrücklich an.
- 1.5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 2.1. Ziel des Vereins ist es, die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage zu bezwecken und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
- 2.2. Der Verein fördert den Sport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport
- 2.3. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
 - das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden
 - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - den Aufbau eines umfassenden Trainings und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
 - die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sportveranstaltungen
 - die Beteiligung an Turnieren, Lehrgängen, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen.
- 2.4. Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2.7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden
- 2.8. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Grundsätze der Vereinstätigkeit

- 3.1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- 3.2. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- 3.3. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- 3.4. Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- 3.5. Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- 4.2. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.
- 4.3. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- 4.4. Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- 4.5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Die Schriftform ist gewahrt, wenn das vom Verein zur Verfügung gestellte Aufnahmeformular vom Antragssteller ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben wird und dem Verein per Post, Fax oder als E-Mail-Anhang zugeht.
- 5.2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.

- 5.3. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- 5.4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- 5.5. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Verein.
- 5.6. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung.
 - c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- 6.2. Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
- 6.3. Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Streichung aus der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) Tod.
- 7.2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende jedes Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt sechs Monate.
- 7.3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen nach dieser in Verzug ist.
- 7.4. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 7.5. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) bleiben unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- 8.1. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- 8.2. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen nach Zugang schriftlich anzufordern
- 8.3. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied bekannt zu geben.
- 8.4. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht zu. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung

§ 9 Beitragsleistungen- und Pflichten

- 9.1. Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- 9.2. Die Beiträge und deren Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung festgelegt. Beiträge können auf Antrag gestundet oder ermäßigt werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- 9.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, auf dessen Grundlage der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen wird. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- 9.4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontodaten, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
- 9.5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 9.6. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 9.7. Der Vorstand kann aus sozialen, finanziellen oder sonstigen Gründen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, von der Beitreibung fälliger Mitgliedsbeiträge abzusehen. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, auf der folgenden Mitgliederversammlung über die Höhe des Verzichts und die Gründe zu berichten.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand gemäß § 26 BGB.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 11.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- 11.2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - c) Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer,
 - f) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - g) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
 - h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
- 11.3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung finden grundsätzlich einmal jährlich statt.
- 11.4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand nach § 26 BGB unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Antragsunterlagen. Sie hat mindestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- 11.5. Das Schriftformerfordernis wird auch durch die Übersendung einer E-Mail gewahrt.
- 11.6. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall doch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Frist nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- 11.7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 11.8. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.
- 11.9. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 11.10. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung
- 11.11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Abberufung des gesamten oder einzelner Mitglieder des Vorstandes und über Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3 -Mehrheit.
- 11.12. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 10% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung treffen und einen Termin bekannt geben.

11.13. Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 12 Vorstand nach § 26 BGB

12.1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB setzt sich aus drei gleichberechtigten Mitgliedern zusammen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandssprecher und seinen Stellvertreter.

12.2. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

12.3. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung.

12.4. Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre.

12.5. Eine Wiederwahl ist zulässig.

12.6. In ein Amt des Vorstandes können nur volljährige Personen gewählt werden, die gleichzeitig ordentliches Mitglied des Vereins sind.

12.7. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

13.1. Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

13.2. Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.

13.3. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich zuzuleiten. Einwendungen gegen das Protokoll können gegenüber dem Vorstand binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich mit Begründung geltend gemacht werden.

§ 14 Vereinsjugend

14.1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

14.2. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 15 Datenschutz

15.1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.

15.2. Jedes Mitglied hat das Recht auf

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

15.3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

15.4. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 16 Haftungsbeschränkungen

16.1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebes, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a I S. 2 BGB nicht anzuwenden.

16.2. Werden Personen nach Nr. 16.1. von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 17 Auflösung des Vereins

17.1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

17.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den StadtSportbund Leipzig e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Schlussbestimmungen

18.1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.01.2018 beschlossen.

18.2. Die Satzung trifft mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

18.3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.